

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Anne Helm und Niklas Schrader (**LINKE**)

vom 20. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. August 2025)

zum Thema:

Unterlassene Ermittlungen im Fall Marvin S. – Polizeiliches Vorgehen bei sexualisierter Gewalt

und **Antwort** vom 10. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Sep. 2025)

Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE)
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23 644
vom 20. August 2025
über Unterlassene Ermittlungen im Fall Marvin S. – Polizeiliches Vorgehen bei sexualisierter
Gewalt

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Der Fall Marvin S. wirft schwerwiegende Fragen zum Umgang der Berliner Polizei mit sexualisierter Gewalt auf. Trotz deutlicher Hinweise auf eine mögliche Straftat – darunter Bewusstlosigkeit, Würgemale und Beschriftungen auf dem Körper des Opfers – leitete die Polizei zunächst keine Ermittlungen ein. Erst durch die Beharrlichkeit der Angehörigen kam es Monate später zu einer Strafverfolgung.

Dieses Vorgehen lässt entweder auf strukturelle Defizite bei der Erkennung und Verfolgung sexualisierter Gewalt schließen oder auf ein gravierendes individuelles Fehlverhalten innerhalb der Polizei. In beiden Fällen besteht erheblicher Aufklärungsbedarf. Transparenz, Aufarbeitung und strukturelle Konsequenzen sind nun unerlässlich, um das Vertrauen in die Arbeit der Sicherheitsbehörden zu wahren.

1. Wie und wann wurde die Berliner Polizei erstmals über den Vorfall informiert (Datum, Zeitpunkt, Behörde/Person)?
2. Welche Beteiligten (z. B. Notärzt:innen, Feuerwehr, Polizei) waren am Tag der Tat vor Ort und wer hat den Einsatz dokumentiert?

3. Wie wurde der Einsatz vom 22. April 2022 intern bei der Polizei Berlin dokumentiert, und in welchem Umfang wurde er an Vorgesetzte oder andere Stellen weitergeleitet?
4. Wann und bei welcher Stelle wurde die Entscheidung getroffen, keine Ermittlungen einzuleiten, und mit welcher Begründung?
5. Wer ist verantwortlich für diese Entscheidung (Dienstgrad und Funktion)?
6. Welche Standardverfahren (z. B. Spurensicherung, toxikologische Untersuchung, Hausdurchsuchung) wurden nach Alarmierung gestartet bzw. unterlassen?

Zu 1. bis 6.:

Am 22. April 2022 waren an dem in Rede stehenden Einsatz die Berliner Feuerwehr mit einem Rettungswagen, einem notarztbesetzten Fahrzeug und einem Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug sowie die Polizei Berlin mit zwei Dienstkräften des Polizeiabschnitts 45 als Besatzung eines Einsatzwagens beteiligt. Im Übrigen können zu den Fragestellungen aufgrund der noch laufenden dienstrechtlichen Ermittlungen keine weitergehenden Aussagen getroffen werden.

7. Nach welchen Kriterien entscheidet die Polizei, ob Ermittlungen aufgenommen werden – insbesondere bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt?

Zu 7.:

Die Aufnahme strafprozessualer Ermittlungen und die Einleitung eines Strafermittlungsverfahrens erfolgt deliktsunabhängig bei Vorliegen eines Anfangsverdachts einer Straftat. Hierfür müssen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat im Sinne des § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) vorliegen.

8. Welche internen Kontrollmechanismen existieren, um Fehleinschätzungen bei der Bewertung von möglichen Straftaten im Einsatzgeschehen zu korrigieren oder nachträglich zu prüfen?

Zu 8.:

Im Einsatzgeschehen nehmen die vor Ort eingesetzten Dienstkräfte deliktsabhängig Kontakt mit dem Kriminaldauerdienst der örtlich zuständigen Polizeidirektion oder der zuständigen Fachdienststelle im Landeskriminalamt Berlin (LKA) auf. Die für den Bereich der Sexualdelikte zuständigen Dezernate im LKA gewährleisten eine durchgehende Erreichbarkeit auch außerhalb der Bürodienstzeiten, um eine Absprache weiterer Maßnahmen und ggf. eine Übernahme der Bearbeitung des Sachverhaltes zu ermöglichen. Sofern wegen eines Sachverhaltes ein Strafermittlungsverfahren eingeleitet wurde, erfolgt eine Sichtung und fachliche Prüfung durch die zuständige Fachdienststelle spätestens, sobald das Verfahren dorthin abgegeben wird.

9. Gibt es interne Vorgaben oder Leitlinien, ab wann Ermittlungen verpflichtend werden? Wenn ja, warum wurden sie hier nicht umgesetzt?

Zu 9.:

Bei einem Anfangsverdacht einer Straftat sind Polizei und Staatsanwaltschaft gemäß § 163 StPO verpflichtet, die Ermittlungen aufzunehmen. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu den Fragen 1 bis 6 verwiesen.

10. Wann genau erstatteten die Angehörigen Anzeige und wann wurden die Ermittlungen tatsächlich eingeleitet und umgesetzt?

Zu 10.:

Es erfolgten am 23. Mai 2022 und am 30. Mai 2022 zwei Anzeigeerstattungen. Die formale Einleitung des Strafverfahrens und die Aufnahme der Ermittlungen erfolgte am 30. Mai 2022. Erste Maßnahmen wurden am 31. Mai 2022 mit der Rechtsanwältin besprochen. Am 1. Juni 2022 fand eine erste Zeugenvernehmung statt.

11. Inwieweit wurden die betroffene Person und ihre Angehörigen während und nach dem Ermittlungsverfahren durch Opferschutzstellen oder spezialisierte Einrichtungen unterstützt? Wurde ihnen rechtzeitig Zugang zu Beratung, Traumatherapie oder anwaltlicher Begleitung vermittelt?

Zu 11.:

Im vorliegenden Fall erfolgte die Anzeigenerstattung über eine spezialisierte Opferschutz-Rechtsanwältin.

Grundsätzlich werden Geschädigte von Sexualdelikten bereits mit der Zeugenvorladung durch die Polizei auf die Möglichkeit der Beantragung einer psychosozialen Prozessbegleitung und im Zuge der Vernehmung auf Opferschutzstellen und die Möglichkeit der Beantragung eines anwaltlichen Beistands hingewiesen. Ob eine betroffene Person eine Opferhilfeeinrichtung aufgesucht hat und ob ihr rechtzeitig Zugang zu Beratung, Traumatherapie oder anwaltlicher Begleitung vermittelt wurde, gelangt dem Senat grundsätzlich nicht zur Kenntnis, da aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Weitergabe von personenbezogenen Daten durch die Unterstützungseinrichtungen erfolgt.

12. In welchem Umfang erhält die Berliner Polizei im Rahmen ihrer Ausbildung bzw. Fortbildung Schulungen zu sexualisierter Gewalt, insbesondere zu:
- Zustimmung/Einvernehmlichkeit
 - Trauma- und Opferperspektiven,
 - sexualisierter Gewalt an alkoholisierten bzw. bewusstlosen Opfern,
 - genderspezifischer Gewalt,

e. institutioneller Diskriminierung?

Zu 12.:

Im Rahmen der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst wird im 1. Semester die Bearbeitung von Körperverletzungsdelikten und Tötungsdelikten unterrichtet. Dabei werden Grundkenntnisse der Viktimisierung und des Opferschutzes vermittelt und auf die Viktimisierungsrisiken, den Einfluss des polizeilichen Handelns auf die Opferwerdung und das künftige Anzeigeverhalten eingegangen. Im 2. Semester werden im Modul Opferschutz - Trauma-Opferentschädigungsgesetz (OEG) neben der Begriffsbestimmung auch die Entstehungsfaktoren eines Traumas behandelt. Dabei wird auch die Traumaambulanz vorgestellt. Im 5. Semester sind verschiedene Sexualstraftaten, darunter auch der Straftatbestand des sexuellen Übergriffs, Unterrichtsgegenstand. Hierzu findet ein Fachvortrag durch das LKA statt, in dem auch Einvernehmlichkeit und sexualisierte Gewalt an bewusstlosen bzw. berauschten Personen thematisiert werden.

Im Rahmen des Bachelorstudienganges für den gehobenen Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) werden die in der Fragestellung benannten Themen in folgenden Lehrveranstaltungen behandelt:

- Strafrechtliche und strafverfahrensrechtliche Fragen der Gewaltkriminalität (Erörterung der Straftatbestände aus dem Bereich der schweren Gewaltdelikte und der Sexualdelikte, jeweils unter Einbeziehung der relevanten Regeln des Allgemeinen Teils des Strafrechts sowie der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren).
- Kriminalistische Bearbeitung von Gewaltdelikten II (Vermittlung der kriminalistischen Bearbeitung sowie kriminaltaktischen und dienstkundlichen Anforderungen bei der Bearbeitung u. a. von Sexualdelikten).
- Präventive Verbrechensbekämpfung bei Gewaltdelikten.
- Gewaltdelikte aus kriminologischer und psychologischer Perspektive (dabei werden zu Sexualstraftaten u. a. Ursachen, Hintergründe, Dynamiken und Folgen sowie der Umgang der Polizei mit Betroffenen und Bezugspersonen betrachtet. Weiterhin werden Präventions- und Hilfsangebote vermittelt).

Die Studierenden nehmen auch regelmäßig an Veranstaltungen des Forschungsinstituts für öffentliche und private Sicherheit Berlin (FÖPS) teil, welches an der HWR angegliedert ist. Zwei aktuelle Forschungsprojekte lauten beispielsweise:

- Opferschutz bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung - Entwicklung und Evaluation einer Fortbildung für Polizei und Justiz
- SeGewPa: Erstversorgung nach sexualisierter Gewalt und Paargewalt-

Die Studierenden profitieren zudem in vielerlei Hinsicht von den Forschungsaktivitäten der Lehrenden des gehobenen Polizeivollzugsdienstes. Sie erhalten u. a. die Möglichkeit, sich im Rahmen der Vertiefungsgebiete und ihrer Bachelorarbeiten mit aktuellen Entwicklungen polizeirelevanter Forschung auseinanderzusetzen. Ein aktuelles Vertiefungsgebiet lautet u. a. „Opferzentrierte Ermittlungstätigkeit bei sexualisierter Gewalt“. Ferner wurde bereits mehrfach ein Vertiefungsgebiet zum Thema „Sofortmaßnahmen bei Gewalt- und Sexualdelikten“ angeboten.

In der Fortbildung werden in dem Seminar „Tatortarbeit-Vorbereitungsseminar für Mitarbeitende der kriminalpolizeilichen Sofortbearbeitung“ auch die Inhalte des Ersten Angriffs bei Sexualstraftaten vermittelt. Hier wird u. a. auf den besonderen Umgang mit den Geschädigten, die Tatortarbeit und die Spurenlage eingegangen. Die dienstlich zur Verfügung stehenden Hinweisblätter, Merkblätter und Vorschriften werden ebenfalls thematisiert. Im Rahmen der Fortbildung zum Opferschutz wird in verschiedenen Seminaren auf sexualisierte Gewalt im Sinne der Fragestellung eingegangen. Im Seminar „Qualifizierung im Opferschutz-Psychotraumatologie“ werden Grundkenntnisse der Psychotraumatologie vermittelt. Die Teilnehmenden werden bezüglich der speziellen Bedürfnisse von traumatisierten Opfern in der Kommunikation sensibilisiert und in die Lage versetzt, traumasensibel zu reagieren. Weiterhin lernen sie die Hilfesysteme für traumatisierte Geschädigte und deren Zugangswege kennen (z. B. Traumaambulanz). Weitere Fortbildungen gibt es für die Bereiche der Opferrechte, der Informationspflichten, des Opferentschädigungsgesetzes, der Psychosozialen Prozessbegleitung und der entsprechenden Hilfsorganisationen.

Grundsätzlich sind die Themenbereiche „Trauma und Opferperspektive“ sowie „institutionelle Diskriminierung“ in verschiedenen Aus- und Fortbildungsseminaren des Verhaltenstrainings verortet. Eine wesentliche Rolle in allen für Nachwuchskräfte und Studierende verpflichtenden Seminarangeboten zur Kommunikation sowie in Fortbildungsseminaren nimmt die inhaltliche Behandlung der Opferperspektive ein. Besonderer Schwerpunkt der Trainings ist dabei das Vermitteln und Üben einer zugewandten, opferorientierten Kommunikation. Insbesondere in Fortbildungsseminaren ist die Fähigkeit und Bereitschaft zu einem Perspektivwechsel, verbunden mit einem Blick über

polizeiliche Notwendigkeiten hinaus, entscheidend. Daher werden freie Träger der Opferhilfe in die Durchführung und inhaltliche Vorbereitung umfassend mit einbezogen.

Das Thema „institutionelle Diskriminierung“ wird in den Verhaltenstrainingsseminaren zur Konfliktbewältigung in der Aus- und Fortbildung im Kontext einer Darstellung der Arbeit des Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Berlin besprochen.

13. Ist der vorliegende Fall aus Sicht des Senats als Hinweis auf strukturelle Defizite innerhalb der Polizei Berlin zu werten, insbesondere im Hinblick auf die konsequente Erkennung, Bewertung und strafrechtliche Verfolgung sexualisierter Gewalt?

Falls ja:

- a. Gibt es eine interne oder externe Aufarbeitung der strukturellen Defizite?
- b. Wurde nach Bekanntwerden des Polizeiversagens eine dienstliche Überprüfung oder ein Disziplinarverfahren gegen die beteiligten Beamt*innen eingeleitet? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- c. Welche Reformmaßnahmen wurden bereits umgesetzt oder sind geplant, um strukturelle Schwächen bei der Erkennung und Verfolgung sexualisierter Gewalt zu beheben?
- d. Inwieweit wurden oder werden Dienstvorschriften, Handlungsrichtlinien oder Ausbildungsinhalte überarbeitet, insbesondere im Hinblick auf die Bewertung von Gewalttaten gegen bewusste oder wehrlose Personen?
- e. Welche Verantwortung übernimmt der Senat gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit hinsichtlich der unterlassenen Ermittlungen in diesem Fall?

Falls nein:

- f. Wie erklärt der Senat, dass trotz des Vorliegens deutlicher Anzeichen auf eine Straftat (u. a. Würgemale, Beschriftungen auf dem Körper, Bewusstlosigkeit) keine Ermittlungen eingeleitet wurden?
- g. Welche Fehler im konkreten Einzelfall führt der Senat dann auf individuelles Fehlverhalten zurück – und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?
- h. Welche Aufarbeitungsmaßnahmen (z. B. interne Revision) wurden aktiviert?
- i. Gibt es Disziplinarverfahren, interne Ermittlungen oder externe Gutachten gegen beteiligte Beamte? Wenn ja, mit welchem Ergebnis, bzw. welchem aktuellen Stand?
- j. Welche Maßnahmen stellt der Senat sicher, um auszuschließen, dass ähnliche Fehleinschätzungen durch Polizeikräfte künftig erneut auftreten?
- k. Welche Erkenntnisse zieht der Senat aus dem öffentlichen Druck und dem Handeln der Angehörigen, die maßgeblich zur Einleitung von Ermittlungen beigetragen haben?
- l. Welche Verantwortung übernimmt der Senat gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit hinsichtlich der unterlassenen Ermittlungen in diesem Fall?
- m. Welche konkreten Schulungsmaßnahmen plant die Polizei Berlin im Umgang mit sexualisierter Gewalt und alkoholisierten bzw. bewusstlosen Opfern, um eine zukünftige Fehleinschätzung ihrer Beamten zu vermeiden?

Zu 13.:

Nein, dem Senat liegen keine Hinweise auf strukturelle Defizite innerhalb der Polizei Berlin vor. Im Übrigen können zu den Fragestellungen f. bis i. und k.-l. vor Abschluss der noch

laufenden dienstrechtlichen Ermittlungen keine weitergehenden Aussagen getroffen werden.

Es existiert ein breites Angebot an Schulungsmaßnahmen der Polizei Berlin im Umgang mit sexualisierter Gewalt. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen. Darüber hinaus werden sämtliche Dienstvorschriften, Handlungsrichtlinien und Ausbildungsinhalte der Polizei fortlaufend auf Aktualität geprüft und erforderlichenfalls angepasst.

14. Wie wird die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Notfallmedizin (z. B. Feuerwehr, Charité) bewertet? Gibt es Optimierungsbedarf?

Zu 14.:

Die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und der Notfallmedizin wird seitens des Senats als gut bewertet. Insbesondere arbeiten die Ermittlungsbehörden und das Personal der Charité im Zuge der Durchführung von Untersuchungen und Vorstellungen bei der Gewaltschutzambulanz eng zusammen. Sofern Optimierungsbedarf erkannt wird, erfolgen bilaterale Auswertungen unter Einbeziehung der zuständigen Dienststellen.

15. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus dem öffentlichen Vertrauensverlust, den dieser Fall ausgelöst hat, insbesondere bei Betroffenen sexualisierter Gewalt? Plant der Senat, Betroffenenverbände oder externe Fachstellen in eine strukturelle Aufarbeitung einzubeziehen?

Zu 15.:

Zur Fragestellung kann vor Abschluss der noch laufenden dienstrechtlichen Ermittlungen keine weitergehende Aussage getroffen werden.

Berlin, den 10. September 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport